

Re: Verbändebeitilgung - Entwurf eines Gesetzes zur ...

Betreff: Re: Verbändebeitilgung - Entwurf eines Gesetzes zur Einföhrung beschleunigter Asylverfahren,

Von: Andrea.Berg@amnesty.de

Datum: 01.02.16 17:22

Kopie (CC): proasyl@proasyl.de,info@amnesty.de,Alexandra.Wilde@bva.ak.de,knop@asb.de,info@awo.org,agj@agf.de,post@dbb.de,bitkom@bitkom.org,bju@bju.de,franz.knieps@bkk-dv.de,info@bdvi.de,kontakt@bda-bund.de,info@baumeister-online.de,vorsitzender@bdvr.de,info@bag-wohlfahrt.de,bag@frauenbeauftragte.de,info@bak.de,info@baek.de,vorstand@bap-politischebildung.de,info@bingk.de,info@bptk.de,zentrale@brak.de,BBU-Bonn@t-online.de,claudia.kaufhold@bvoged.de,info@bdi.eu,info@bfb@freie-berufe.de,info@bds-dgw.de,info@bdse-ev.de,gf.sekretariat@stiftung.org,mail@gdw.de,info@bee-ev.de,info@bv-bff.de,office@bfw-bund.de,info@b-umf.de,bda@arbeitgeber.de,post@staedteag.de,bvleg@bvleg.de,info@bzaek.de,info@damigra.de,ekd@ekd-berlin.de,info@paritaet.org,info@dasl.de,dkg@mail@dkgev.de,dr.monika.rahn@drv-bund.ivbv.bund.de,dav@anwaltsverein.de,presse@bauernverband.net,info@dbjr.de,info@caritas.de,berliner.buero@caritas.de,info@dfv.org,kontakt@frauenrat.de,info@dfb.de,info@center@dihk.de,geschaeftsstelle@djb.de,info@landkrei-stag.de,office@dosh.de,geschaeftsstelle@sozialgerichtstag.de,dstgb@dstgb.de,info@deutscher-verband.org,loehner@deutscher-verein.de,info@dvv-vhs.de,info@institut-fuer-menschenrechte.de,drk@drk.de,diakonie@diakonie.de,info@esw-deutschland.de,buero@fluechtlingsrat-berlin.de,info@frauenhauskoordinierungs.de,kontakt@gkv-spitzenverband.de,gfrbe@unhcr.org,info@humanistische-union.de,info@ikkev.de,info@ivd.net,iom-germany@iom.int,info@intentionaler-bund.de,info@jesuiten-fluechtlingsdienst.de,joerg.luessem@joehanniter.de,info@kbv.de,post@kzbv.de,info@ksd-ev.de,info@kok-buero.de,post@kath-buero.de,sprecher@koordinationsrat.de,elmar.pankauer@malteser.org,sekretariat@nrv-net.de,generalsekretariat@obkd.de,info@svr-migration.de,info@savethechildren.de,poststelle@svlfg.de,info@frauenrechte.de,info@tgd.de,mail@unicel.de,vbi@vbi.de,info@verband-binationaler.de,info@vdek.com,zentrale@kbs.de,info@vda-architekten.de,bundesgeschaeftsstelle@vsi-ev.de,kundencenter@vdi.de,bundesgeschaeftsleiter@vdj.de,info@vfa-architekten.de,info@srl.de,info@verdi.de,markus.fuss@verdi.de,info@zentralratjuden.de,zv@hausundgrund.de,jahr@zdh.de,bau@zdb.de,zentrale@zwst.org,info@internationaler-bund.de,info@bvmw.de,info@bvv@dgb.de,kontakt@frauenrat.de,gf.sekretariat@stiftungen.org,inf@dfv.org,info@drb.de,bundesgeschaeftsstelle@vsi-ev.de,bundesgeschaeftsleiter@vjd.de,info@fraunhauskoordinierung.de,lv-berlin@ditib.de,info@alevi.com,sekretariat@zentralrat.de,zentralrat@igbd.de,info@zmd.de,dik@ahmadiyya.de,info@islamrat.de,info@igs-deutschland.de,info@dksb.de,M4@bmi.bund.de

SEITE 1 / 1

**AMNESTY
INTERNATIONAL**



Sehr geehrter Herr Dr. Kortländer

wir haben heute Mittag Ihre E-mail mit der Bitte um Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einföhrung beschleunigter Asylverfahren erhalten. Die Fristsetzung von nicht einmal acht Stunden ist aus unserer Sicht absolut inakzeptabel.

Der Gesetzesvorschlag ist aus menschenrechtlicher Sicht bedenklich und sollte umfassend mit der Zivilgesellschaft konsultiert und anschließend verändert werden. Die kurze Frist lässt dies nicht zu und legt den Schluss nahe, dass dies auch nicht gewollt ist. Vor dem Hintergrund, dass auch der Konsultationsprozess zum Asytpaket 1 von einer solch kurzen Frist charakterisiert war, bedauern wir dieses wiederholte Vorgehen umso mehr.

Im Übrigen verweise ich auf das Schreiben unserer Generalsekretärin Selmin Çalik an Innenminister de Maizière vom 15. Januar dieses Jahres sowie die darin enthaltene Stellungnahme

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andrea Berg
Abteilungsleiterin Länder, Themen und Asyl

AMNESTY INTERNATIONAL - Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V. Länder, Themen und Asyl
Zinnowitzer Straße 8,
10115 Berlin
T: +49 (0)30 - 42 02 48 - 407
F: +49 (0)30 - 42 02 48 - 444
Mobil: +49 (0)151-52702178
mailto:andrea.berg@amnesty.de, visit: www.amnesty.de
follow us: [www.twitter.com/amnesty_de](https://twitter.com/amnesty_de), join us: www.facebook.com/amnestydeutschland

SPENDENKONTO 80 90 100 . Bank für Sozialwirtschaft . BLZ 370 205 00
IBAN: DE 233 702050 0000 8090100 BIC: BFS WDE 33XXX VR 5588 . USt-IdNr.: DE122123810
Vertretungsberechtigter Vorstand: Gabriele Stein, Roland Vogel - Amtsgericht Köln



Weltweit hat Amnesty in 141 Ländern Folter und Misshandlung dokumentiert.

Jetzt unterzeichnen und Folter stoppen: www.stopfolter.de

Anhänge:

160201_Brief_GE_ASYLPAKET_II.pdf

52.3 KB

2016_15_01_de Maizière_Asytpaket II_Januar 2016.pdf

306 KB

AMNESTY INTERNATIONAL Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V.
Länder, Themen und Asyl . Zinnowitzer Straße 8 . 10115 Berlin
T: +49 30 420248-0 . F: +49 30 420248-444 . E: andrea.berg@amnesty.de . W: www.amnesty.de

SPENDENKONTO 80 90 100 . Bank für Sozialwirtschaft . BLZ 370 205 00
BIC-Nr. BFSWDE33XXX . IBAN-Code DE23370205000008090100

**AMNESTY
INTERNATIONAL**



Dr. Paul Kortländer
Referat M 4
Bundesministerium des Innern
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Berlin, 01.02.2016

VERBÄNDEBETEILIGUNG - ENTWURF EINES GESETZES ZUR EINFÜHRUNG BESCHLEUNIGTER ASYLVERFAHREN

Sehr geehrter Herr Dr. Kortländer

wir haben heute Mittag Ihre E-mail mit der Bitte um Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren erhalten. Die Fristsetzung von nicht einmal acht Stunden ist aus unserer Sicht absolut inakzeptabel.

Der Gesetzesvorschlag ist aus menschenrechtlicher Sicht bedenklich und sollte umfassend mit der Zivilgesellschaft konsultiert und anschließend verändert werden. Die kurze Frist lässt dies nicht zu und legt den Schluss nahe, dass dies auch nicht gewollt ist. Vor dem Hintergrund, dass auch der Konsultationsprozess zum Asylpaket I von einer solch kurzen Frist charakterisiert war, bedauern wir dieses wiederholte Vorgehen umso mehr.

Im Übrigen verweise ich auf das Schreiben unserer Generalsekretärin Selmin Çalışkan an Innenminister de Maizière vom 15. Januar dieses Jahres sowie die darin enthaltene Stellungnahme

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andrea Berg
Dr. Andrea Berg
Abteilungsleiterin
Länder, Themen und Asyl

AMNESTY INTERNATIONAL Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V.
Generalsekretariat . Zinnowitzer Straße 8 . 10115 Berlin
T: +49 30 420248-0 . F: +49 30 420248-630 . E: info@amnesty.de . W: www.amnesty.de

SPENDENKONTO 80 90 100 . Bank für Sozialwirtschaft . BLZ 370 205 00
BIC-Nr. BFSWDE33XXX . IBAN-Code DE23370205000008090100

AMNESTY INTERNATIONAL . Zinnowitzer Straße 8 . 10115 Berlin

Thomas de Maizière
Bundesministerium des Innern
Alt-Moabit 140

10557 Berlin



Berlin, 15.01.2016

AKTUELLE REGIERUNGSGESPRÄCHE ZUM ASYLPAKET II

Sehr geehrte Herr Bundesminister,

nach Informationen Ihres Ministeriums gehen wir davon aus, dass die Verhandlungen über das Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren (Asylpaket II) wieder aufgenommen wurden und ein entsprechender Gesetzesentwurf am Mittwoch den 20. Januar 2016, spätestens eine Woche darauf, im Kabinett beschlossen werden soll. Bislang wurde - entgegen der üblichen Praxis - den entsprechenden Verbänden noch kein Gesetzesentwurf zur Kommentierung vorgelegt. Die unzureichende Einbindung zivilgesellschaftlicher Organisationen war bereits mehrmals Thema in den Treffen mit der Bundeskanzlerin bzw. Staatssekretärin Haber im November und Dezember vergangenen Jahres. Ich bitte Sie daher nochmals dringend, sich für eine umfassende und zeitlich angemessene Konsultierung der Zivilgesellschaft einzusetzen.

Da derzeit nicht abzusehen ist, dass wir und andere zum Thema arbeitende Organisation konsultiert werden, möchte ich Ihnen beigefügt unsere menschenrechtliche Kritik darlegen, die sich auf den Referentenentwurf vom 19.11.2015 bezieht.

Die Kernpunkte unserer Stellungnahme sind wie folgt. Amnesty International

- befürchtet, dass beschleunigte Verfahren zum neuen Standardverfahren in Deutschland werden, da die genannten Kriterien in § 30a Asylgesetz eine Vielzahl an Flüchtlingen umfassen können;
- befürchtet auch, dass eine angemessene und unabhängige Verfahrens- und Rechtsberatung in den Registrierungscentren aufgrund der hohen Anzahl der dort Untergebrachten und der Residenzpflicht nicht möglich ist und damit keine fairen Verfahren durchgeführt werden können;
- hat schwerwiegende Rechtsschutzbedenken aufgrund der sehr kurzen Rechtsmittelfrist;
- lehnt die vorgeschlagene Sanktionierung eines Verstoßes gegen die Residenzpflicht ab, da dies zu Abschiebungen in die Verfolgung (*refoulement*) führen könnte;

- fordert das Beibehalten der aktuellen gesetzlichen Regelung des Familiennachzuges für subsidiär Geschützte, da dies zurzeit einen der wenigen sicheren und legalen Zugangswege darstellt.

Darüber hinaus möchte ich zu den Vorschlägen, eine Wohnsitzauflage für anerkannte Flüchtlinge einzuführen, wie sie aktuell diskutiert werden, Stellung beziehen. Eine Wohnsitzauflage würde verhindern, dass Flüchtlinge dorthin ziehen können, wo bereits Bekannte und Familie leben, oder wo sie einen Arbeitsplatz bekommen haben. Damit stellt die Wohnsitzauflage eine große Hürde für soziale Inklusion und eine Integration in den Arbeitsmarkt dar. Genau diese Integration sollte jedoch Ziel gesetzgeberischer Maßnahmen sein und sie nicht zusätzlich erschweren. Anerkannte Flüchtlinge genießen zudem nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) Rechte, die die völkerrechtsmäßige Einführung einer Wohnsitzauflage kaum möglich machen. Gemäß Art. 26 GFK sind Flüchtlinge bei der Freizügigkeit anderen Ausländern gleichzustellen, die unter den gleichen Umständen leben. Es gibt aber bislang keine Wohnsitzauflagen für andere Migrant_innen-Gruppen, die die gleichen Aufenthaltstitel, nur aus anderen Aufenthaltszwecken, haben. Eine allgemeine Einschränkung der Freizügigkeit nur für Flüchtlinge ist demnach nicht mit der GFK vereinbar. Sollte die Wohnsitzauflage von dem Empfang von Sozialleistungen abhängig gemacht werden, so steht dies im klaren Widerspruch zu Art. 23 GFK, der Flüchtlinge den deutschen Staatsbürgern bei der öffentlichen Fürsorge gleich stellt. Diesbezüglich möchte ich auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes von 2008 verweisen, welche die damalige Wohnsitzauflage für anerkannte Flüchtlinge für rechtswidrig erklärte.

Ich möchte Sie eindringlich bitten, diese Bedenken mit in die Verhandlungen zu nehmen und zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Selmin Çalışkan
Generalsekretärin



KOMMENTIERUNG DES REFERENTENENTWURFS ÜBER EIN GESETZ ZUR EINFÜHRUNG BESCHLEUNIGTER ASYLVERFAHREN IN DER FASSUNG VOM 19.11.2015

BESCHLEUNIGTE VERFAHREN (§ 30A ASYLGESETZ)

Der Referentenentwurf sieht durch den neuen § 30a Asylgesetz die Einführung beschleunigter Verfahren für eine Reihe von Personengruppen vor. Darunter fallen unter anderem Personen, die ihre Ausweisdokumente mutwillig vernichtet hätten (Nr. 3). Gerade durch dieses Kriterium könnte das beschleunigte Verfahren zum **neuen Standardverfahren** in Deutschland werden, da Ausweisdokumente auf der Flucht schnell verloren gehen können und eine mutwillige Vernichtung oft pauschal unterstellt wird. Selbst wenn sich das Verfahren in der Praxis nur auf bestimmte Herkunftsländer beziehen sollte, so das Bundesministerium des Inneren, wird doch rechtlich eine Grundlage geschaffen, aufgrund der zukünftig eine Vielzahl von Asylsuchenden nur ein beschleunigtes Verfahren erhalten könnte. Auch der Umgang mit Personen, die einen Folgeantrag stellen (Nr. 4), wirft Fragen auf. So kann durch die Formulierung eine Person betroffen sein, die sich schon länger regulär in Deutschland aufhält und erst aufgrund der Verschlechterung der Menschenrechtssituation im Herkunftsland einen erneuten Asylantrag stellt. Auch können davon Menschen betroffen sein, die in Deutschland konvertieren und damit einen neuen Asylgrund haben. Dass diese Personen, die bereits in Deutschland leben, aus ihrem Umfeld in eine spezielle Unterkunft geschickt werden würden, erscheint wenig sinnvoll.

Wir haben bezüglich der beschleunigten Verfahren **schwerwiegende Rechtsschutzbedenken**. Zum einen ist sehr fraglich wie eine **angemessene Informierung** der betroffenen Asylsuchenden gewährleistet werden kann. Die Pläne der Regierung sehen sehr große Registrierungszentren sowie eine auf den Bezirk einschränkende Residenzpflicht vor. Damit wird es den Asylsuchenden deutlich erschwert - bis unmöglich gemacht - selbst Rechtsberatungsstellen oder Rechtsanwält_innen aufzusuchen. Bisher wurden auch keine Pläne vorgelegt, die eine unabhängige Verfahrens- und Rechtsberatung für die Asylsuchenden in den Registrierungszentren sicherstellen würden. Spätestens im Rechtsbehelfsverfahren, welches ebenfalls in den Registrierungszentren durchgeführt werden soll, haben die Antragstellenden gemäß Art. 20 I der EU-Asylverfahrensrichtlinie (2013/32/EU) Anspruch auf unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung. Während des gesamten Verfahrens müssen sie die Möglichkeit haben, selbst eine Rechtsberatung zu konsultieren (Art. 22 I Asylverfahrensrichtlinie). Wir bezweifeln stark, dass diese Garantien in den Registrierungszentren eingehalten werden können. Ohne eine umfassende und unabhängige Informierung der Asylsuchenden kann es keine fairen Asylverfahren geben.

Nach der Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge haben die Asylsuchenden nur eine Woche Zeit, um gegen einen ablehnenden Bescheid in Berufung zu gehen. Dies ist eine **sehr kurze Frist**, insbesondere wenn bislang kein Rechtsanwalt/keine Rechtsanwältin mit dem Fall betraut wurde und er/sie sich neu einarbeiten muss. Obwohl der Anspruch auf diese Rechtsvertretung besteht, haben wir zudem große Bedenken, ob es in den Regionen überhaupt genügend Rechtsanwält_innen gibt, die dem zu erwartenden hohen Bedarf gerecht werden könnten.

Darüber hinaus legt der Referentenentwurf auch nicht dar, wie die in Art. 24 der Asylverfahrensrichtlinie festgelegten besonderen **Garantien für besonders schutzbedürftige Personen** eingehalten werden. Sollte eine solche Unterstützung nicht im Rahmen des beschleunigten Verfahrens



möglich sein, so ist dieses Verfahren gemäß Art. 24 III Asylverfahrensrichtlinie für diese Personen nicht geeignet.

Es ist auch fraglich, wie das bereits aktuell überforderte Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine Vielzahl an Asylanträgen innerhalb einer Woche entscheiden soll. Es ist zu befürchten, dass es aufgrund der hohen Arbeitsbelastung zu **vielen Fehlentscheidungen** kommen wird, die aufgrund der Mängel im Rechtsschutz nicht von Rechtsanwält_innen und Gerichten aufgefangen werden können. Dadurch drohen Fälle von Abschiebungen in Herkunftsländer, in denen den betroffenen Personen Verfolgung und andere schwere Menschenrechtsverletzungen drohen (*refoulement*).

Amnesty International lehnt diese Art von beschleunigten Verfahren aufgrund der genannten Bedenken ab und fordert Sie dazu auf, sich in den Verhandlungen für faire und individuelle Asylverfahren einzusetzen.

NICHTBETREIBEN DES VERFAHRENS (§33 ASYLGESETZ)

Der neue § 33 Asylgesetz sieht eine Ausweitung der Kriterien für die Vermutung des Nichtbetreibens des Verfahrens vor. Es ist hierbei nicht ersichtlich, warum eine Verletzung der Residenzpflicht in der Schwere einem Untertauchen gleichgestellt wird und als Rücknahme des Asylantrages eingestuft wird. Schließlich kann eine Verletzung der Residenzpflicht schlicht darin liegen in eine Stadt außerhalb des Bezirkes gefahren zu sein, um abends wieder in die Unterkunft zurückzukehren. Beim ersten Verstoß kann das Asylverfahren zwar wieder aufgenommen werden, beim zweiten Verstoß ist dies jedoch nicht mehr der Fall und die Abschiebung soll durchgeführt werden. Dass eine Person aufgrund der Verletzung einer Residenzpflicht abgeschoben werden soll, obwohl das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge noch nicht einmal das Bestehen einer Verfolgung abschließend geprüft hat, ist menschenrechtlich nicht hinnehmbar. Hier besteht eine hohe Gefahr von *refoulement*.

Eine solche Sanktionierung der Verletzung der Residenzpflicht sieht auch das **europäische Recht** nicht vor. Weder in Art. 28 der Asylverfahrensrichtlinie (Verfahren bei stillschweigender Rücknahme des Antrages oder Nichtbetreiben des Verfahrens) noch in Art. 7 der EU-Aufnahmerichtlinie (2013/180/EU; Aufenthaltsort und Bewegungsfreiheit) wird dies genannt.

Amnesty International fordert Sie dazu auf, sich gegen eine solche Sanktionierung der Residenzpflichtverletzung einzusetzen.

ÜBERGANGSREGELUNGEN (§104 AUFENTHALTSGESETZ)

Mit der Einfügung des Absatzes 13 zur Übergangsregelung des Aufenthaltsgesetzes wird das **Recht des Familiennachzuges für subsidiär Schutzberechtigte** wieder auf den Stand von vor dem Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung zurück gesetzt, das am 1. August 2015 in Kraft trat. In der Begründung des Gesetzes vom August wird die Gleichstellung mit Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen damit erklärt, dass auch bei subsidiär Schutzberechtigten eine Herstellung der Familieneinheit im Herkunftsland nicht möglich ist. Dies ist selbstverständlich auch weiterhin gültig. Deshalb ist es geboten bei der jetzigen Regelung zu bleiben.

Aus menschenrechtlicher Perspektive ist der Familiennachzug zudem einer der wenigen sicheren und legalen Zugangswege nach Deutschland. Wir warnen, dass sich die normalerweise durch den Familiennachzug begünstigten Personen stattdessen auf lebensgefährliche Wege begeben werden, um mit ihren Familienangehörigen vereint zu sein.

Amnesty International fordert die Bundesregierung dazu auf, den Familiennachzug als einen der wenigen legalen und sicheren Zugangswege zu erhalten.



MEDIZINISCHE ABSCHIEBUNGSHINDERNISSE (§§ 60 VII 1, 60A IIB AUFENTHALTSGESETZ)

Die Bundesregierung möchte mit ihrer Neuregelung die Möglichkeit medizinischer Abschiebungshindernisse einschränken. Eine pauschale Unterstellung, dass diese häufig missbräuchlich verwendet werden, lehnen wir ab. Insbesondere sehen wir kritisch, dass selbst Fälle von schweren posttraumatischen Belastungsstörungen nicht berücksichtigt werden sollen. Diesbezüglich möchten wir auf die Stellungnahme der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft der

Psychozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAfF e.V.) verweisen, deren langjährige Erfahrung und Kompetenz in dieser Frage berücksichtigt werden sollte.

Grundsätzlich gilt, dass eine Neuregelung der Kriterien für Abschiebehindernisse nicht zu Abschiebungen führen dürfen, die eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung darstellen würden (Art. 3 Europäische Menschenrechtskonvention).

Amnesty International fordert die Bundesregierung dazu auf, dafür zu sorgen, dass durch neue Regelungen der Abschiebehindernisse nicht gegen den Artikel 3 der EMRK verstoßen wird.

